

Medienkonferenz vom 16. Februar 2021

Von:	Philipp Müller (Stadtrat Dietikon, FDP; Vorsteher der Sozialabteilung)
An:	Medienschaffende
Datum:	15. Februar 2021
Betreffend:	Kantonale Abstimmung über die Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Einleitung

Am 7. März 2021 stimmt die Zürcher Stimmbevölkerung über eine Änderung im Sozialhilfegesetz (SHG) ab. Im Konkreten geht es um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Observationen.

Ich bin Stadtrat und Vorsteher der Sozialabteilung der Stadt Dietikon. Die Stadt Dietikon hat sich nebst 48 anderen Gemeinden am Gemeindereferendum beteiligt.

Gerne nutze ich die Gelegenheit, aus meiner Sicht darzulegen, weshalb am 7. März 2021 nein gestimmt werden sollte.

Sozialdienste brauchen griffige Instrumente zur Missbrauchsbekämpfung

Ich erachte es als zentral, dass die Sozialdienste diejenigen Mittel zur Hand haben, welche sie benötigen, um Sachverhalte gründlich zu klären und damit eine lückenlose Anspruchsprüfung vornehmen zu können.

Sozialhilfebeziehende haben eine Mitwirkungspflicht und müssen ihre (finanziellen) Verhältnisse gegenüber den Behörden offenlegen. Dieser Pflicht kommt die grosse Mehrheit nach. Für die wenigen Fälle, bei welchen der Verdacht besteht, dass über die tatsächlichen Verhältnisse getäuscht wird bzw. Angaben nicht offengelegt werden, brauchen die Behörden griffige Mittel. Observationen und unangemeldete Augenscheine sind in diesen Situationen effektive Mittel, um zweifelhafte Sachverhalte zu klären.

Die zur Diskussion stehende Gesetzesvorlage will eine kantonal einheitliche Regelung von Observationen. Eine einheitliche Regelung begrüsse ich im Grundsatz sehr. Bedauerlich

ist allerdings, dass dem ursprünglichen Vorschlag im Rahmen der parlamentarischen Debatte „die Zähne gezogen“ wurde. Unangemeldete Augenscheine sowie GPS-Tracking wurden aus der Vorlage gestrichen, dafür eine Bewilligungspflicht durch den Bezirksrat eingeführt.

Ich bin der Auffassung, dass damit wesentliche Elemente, welche für wirkungsvolle Observationen nötig wären, gestrichen wurden. Die Bewilligungspflicht über den Bezirksrat führt zu einer zeitlichen Verzögerung. Wenn Observationen angeordnet werden müssen, ist es jedoch zentral, dass dies umgehend passieren kann. Ich befürchte, dass die mit der Bewilligung einhergehende Verzögerung Observationen in der Praxis häufig hinfällig machen dürfte.

Entscheidungshoheit soll bei den Gemeinden bleiben

Die Gemeinden bzw. deren Sozialbehörden sind mit der Durchführung der Sozialhilfe betraut. Observationen werden heute von den Sozialbehörden angeordnet. Diese Behörden sind demokratisch gewählt, kennen die örtlichen Verhältnisse und sind mit der Materie – der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe – bestens vertraut.

Dass nun Observationen durch den Bezirksrat bewilligt werden sollen, ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Der Bezirksrat ist Aufsichtsinstanz über die Gemeinden. Im Bereich der Sozialhilfe ist der Bezirksrat weiter die (erste) Rechtsmittelinstanz. Den Bezirksrat nun zusätzlich in die Anordnung gewisser Massnahmen und damit in die operative Behördentätigkeit einzubinden, führte zu einer Vermischung der Aufgaben verschiedener Staatsgewalten. Vorallem aber erachte ich die zeitliche Verzögerung als problematisch, da, wie bereits beschrieben, eine zeitnahe Anordnung von Observationen zentral ist, um deren Wirkung nicht zu verfehlen.

Die Kompetenz zur Anordnung von Observationen soll vollumfänglich bei den Gemeinden bleiben. Der Bezirksrat soll – als Rechtsmittelinstanz – selbstverständlich dafür zuständig bleiben, die Rechtmässigkeit von Observationen (im Nachhinein) zu beurteilen.

Gemeinden als Anwender des Gesetzes lehnen es ab

Es ist ein starkes Zeichen, dass 49 Gemeinden das Gemeindereferendum ergriffen haben. Es zeigt, dass der vorliegende Gesetzesvorschlag von den (zukünftigen) Rechtsanwendern abgelehnt wird.

Als Sozialvorstand einer Stadt mit noch immer hoher Sozialhilfequote ist es mir ein grosses Anliegen, die Integrität des Instituts der Sozialhilfe wahren zu können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Bevölkerung weiss, dass die für die soziale Wohlfahrt

verwendeten Steuergelder zielgerichtet eingesetzt werden. Staatliche Unterstützung soll nur denjenigen zu Gute kommen, die sie wirklich brauchen. Um dies sicherzustellen, brauchen die Gemeinden effiziente Mittel zur Missbrauchsbekämpfung. Der aktuelle Vorschlag beinhaltet aber genau dies nicht.

Abweichung zur eidgenössischen Regelung nicht nachvollziehbar

Im November 2018 stimmte das eidgenössische Stimmvolk über eine gesetzliche Grundlage für Sozialdetektive im Bundesrecht (ATSG) ab. Diese Vorlage wurde mit einer Mehrheit von 64,7% deutlich angenommen.

Die somit nun geltende Rechtsgrundlage im Bundesrecht sieht explizit auch die Möglichkeit der Verwendung von GPS-Trackern vor. Auch ist keine vorgängige Bewilligung von Observationen (durch den Bezirksrat) vorgesehen.

Ich bin der Ansicht, dass die eidgenössische Regelung eine vernünftige und in der Praxis brauchbare Rechtsgrundlage darstellt. Hingegen kann ich nicht nachvollziehen, weshalb die zur Debatte stehenden Grundlage im kantonalen Recht derart fundamental von ihrer „Schwesterbestimmung“ im eidgenössischen Recht abweichen will.

NEIN als Chance, eine bessere Lösung zu finden

Ein Nein am 7. März 2021 verstehe ich als Chance, eine bessere, griffige gesetzliche Grundlage erarbeiten zu können. Dass damit jedoch bis auf weiteres (noch) keine einheitliche Regelung bestehen wird, ist zwar schade, in Anbetracht aller Umstände jedoch hinzunehmen.

Ich bin der Meinung, dass die Gemeinden bis auf weiteres in ihrer Kompetenz Observationen regeln und auch anordnen dürfen. Selbst der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Meinung geäußert, dass er (betreffend Observationen) keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht. Dieser Ansicht scheint sich offenbar auch das Obergericht des Kantons Zürich angeschlossen zu haben. Auch vor diesem Hintergrund wäre es meiner Ansicht nach falsch, die unbrauchbare Gesetzesvorlage anzunehmen. Sie ist abzulehnen.